

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Rufschädigender Artikel über Versäumnisse einer Gerichtsmedizinerin

Baena Salamanca gg Spanien, Urteil vom 6.11.2025, Kammer V, 23236/22

Sachverhalt

Im Zuge ihrer Tätigkeit als Gerichtsmedizinerin am forensischen Institut der *Audiencia Nacional* in Madrid war die Bf als einzige Ärztin zuständig für medizinische Gutachten. Am 16.8.2012 schickte der für die Kontrolle des Strafvollzugs zuständige Richter C. einen offiziellen Brief einschließlich ärztlicher Berichte an das forensische Zentrum. Diese betrafen den Strafgefangenen B., der als Mitglied der Terrororganisation *ETA* zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt worden war und dessen vorzeitige Entlassung aufgrund einer Krebserkrankung geprüft wurde. Richter C. ersuchte um eine Beurteilung des Gesundheitszustands des Häftlings. Der Brief wurde dem Institut am folgenden Tag übermittelt und mit einer handschriftlichen Notiz als erhalten bestätigt. Am 23.8.2012 wurde ein weiterer Brief mit den Krankenakten des B. an die Gerichtsmedizinerin geschickt, den sie erhielt. Daraufhin stellte die Bf einen neuen Bericht über den gesundheitlichen Zustand des B. zusammen und befand, dass dieser nicht unheilbar krank sei. Stattdessen würde er nur milde klinische Symptome aufweisen und der Großteil der benötigten Behandlung könne auch in der Haftanstalt erfolgen. Richter C. reiste am 28.8.2012 selbst zum Krankenhaus

in San Sebastian, um die Situation zu begutachten. Zwei Tage danach wurde B. aufgrund der Berichte der Bf und eines Gutachtens der Ärzte des Krankenhauses bedingt entlassen. Das Letztere besagte, dass seine Krankheit äußerst schwerwiegend sei und er eine kürzere Lebenserwartung habe als die Bf ihm ausgestellt hatte.

Die Diskrepanz zwischen den zwei Berichten wurde von der nationalen Zeitung *El País* aufgegriffen, die am 5.9.2012 einen Artikel mit dem Titel »Gerichtsmedizinerin ignoriert die Anordnung des Richters, Mitglied der *ETA* zu untersuchen« veröffentlichte und auch eine Abbildung einer gerichtlichen Anordnung beifügte. Hierbei handelte es sich um die Anweisung des Richters P. vom 17.8.2012, die Gefängnisinsassen von einem Gerichtsmediziner untersuchen zu lassen, um seinen Krankheitsverlauf, seine Prognose und einen geeigneten Behandlungsort festzustellen.

Die Bf behauptete, diese nie erhalten zu haben und vor dem Zeitungsartikel nicht davon gewusst zu haben. Es gab hinsichtlich des Empfangs des Schreibens keine Beweismittel. Die Bf bat daraufhin um Richtigstellung des Artikels. Als dem nicht nachgekommen wurde, brachte sie im September 2012 eine Klage gegen *El País*

ein. Das Gericht erster Instanz befand jedoch im Verfahren über ihr Recht auf Gegendarstellung, dass die Berichterstattung keine unrichtigen Informationen enthalten hatte. Am 29.6.2017 gab das Provinzgericht Madrid der Berufung der Bf statt und forderte *El País* auf, eine Richtigstellung zu veröffentlichen sowie die Prozesskosten zu bezahlen.

Im Jahr 2013 erstattete die Bf eine Strafanzeige gegen den Autor des Artikels und den Rechtsanwalt, der *El País* im ersten Verfahren vertreten hatte. Sie warf ihnen vor, dass der Auftrag des Richters vom 17.8.2012 und der begleitende Brief, die im ersten Verfahren als Beweise vorgebracht wurden, manipuliert worden waren. Das Ermittlungsgericht Nr 12 von Madrid gab der Bf Recht, konnte aber nicht feststellen, wer die Beweismittel manipuliert hatte. Daher wurden die Verfahren nicht mehr fortgeführt.

Die Bf klagte im Jahr 2016 auf Schadenersatz wegen Rufschädigung. Zudem wollte sie, dass die Zeitung eingestand, ihr Artikel habe auf fälschlichen Informationen basiert. Das Gericht erster Instanz erachtete, dass die Meinungsäußerungsfreiheit über dem Recht auf Privatsphäre stand, solange es sich um wahre Informationen handelte, die im öffentlichen Interesse getätigt werden und diese nicht unnötig beleidigend sind. Dies traf aus der Sicht des Gerichts auf den Zeitungsartikel zu. Die Bf brachte dagegen eine Berufung ein und argumentierte, dass der Journalist nicht alle notwendigen Schritte unternommen hatte, um die Richtigkeit der rufschädigenden Aussagen zu überprüfen. Sie sei darin eines ernsthaften Mangels an beruflicher Sorgfalt angeschuldigt worden. Die Zeitung hielt jedoch dagegen, dass sie lediglich zwei objektive Fakten wiedergegeben hatte, nämlich die Existenz einer gerichtlichen Anordnung für ein Gutachten und dass dieses ohne eine Untersuchung des Patienten geschrieben wurde.

Am 27.12.2018 gab der *Audiencia Nacional* der Berufung der Bf statt und wies *El País* an, die Prozesskosten zu bezahlen. *El País* brachte daraufhin einen Kassationsantrag beim Obersten Gerichtshof ein. Dieser hob das Urteil des *Audiencia Nacional* auf und bestätigte die erstinstanzliche Urteilsfindung. Die berichteten Fakten seien korrekt gewesen und ausreichend untersucht worden. Die Unklarheit darüber, ob die gerichtliche Anordnung des 17.8.2012 wirklich erhalten wurde, würde sich nicht auf die Wahrheit der Information auswirken. Der darauffolgende Antrag auf Überprüfung der Bf wurde vom Obersten Gerichtshof abgewiesen. Aufgrund offener Zahlungen auf beiden Seiten entschieden sich die beiden Parteien am 14.7.2021 dazu, eine außergerichtliche Einigung einzugehen, die einen Verzicht auf die Veröffentlichung der Richtigstellung umfasste.

Rechtsausführungen

Die Bf behauptete eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*), da die nationalen Gerichte aufgrund der Abweisung ihrer zivilrechtlichen Klage ihren Ruf nicht ausreichend geschützt hätten.

I. Zulässigkeit

1. Missbrauch des Beschwerderechts und Anwendung von Art 37 Abs 1 EMRK

(97) Eine Beschwerde kann unter anderem dann als Missbrauch des Beschwerderechts [...] abgewiesen werden, [...] wenn sich die Bf wissentlich auf falsche Tatsachen stützte. Das Vorbringen unvollständiger und daher irreführender Information kann ebenfalls einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellen, insb wenn die Information den Kern des Falls betrifft, und keine ausreichende Erklärung für das Versäumnis geliefert wurde, diese Information bereitzustellen. Das Gleiche gilt, wenn neue wichtige Entwicklungen während des Verfahrens vor dem Gericht geschehen und die Bf [...] diese Information dem GH nicht preisgibt. [...]

(98) Es ist nicht umstritten, dass die Bf die endgültige Entscheidung im Verfahren bezüglich des Rechts auf Gegendarstellung in ihrem Beschwerdeformular nicht gesondert erwähnte und den GH zu diesem Zeitpunkt nicht über die erzielte Einigung mit *El País* informierte. Allerdings teilte sie dem GH die Einigung in ihren Bemerkungen, die sie in Beantwortung der Stellungnahme der Regierung tätigte, mit. Es kann daher nicht gesagt werden, dass sie dem GH diese Information bewusst vorenthalten hat.

(99) [...] Die nationalen gerichtlichen Entscheidungen in den Verleumdungsverfahren, die die Bf dem GH zur Unterstützung ihrer Beschwerde [...] bereitstellte, enthalten Verweise auf das Verfahren bezüglich des Rechts auf Gegendarstellung und dessen Ergebnis [...]. Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Bf diese Information absichtlich vor dem GH verbarg.

(100) [...] Die Bf verzichtete im Jahr 2021 darauf, ihr Recht auf Gegendarstellung vollstrecken zu lassen. Die Zeitung erklärte sich im Gegenzug dazu bereit, den Kostenbeschluss, der gegen die Bf im Verleumdungsverfahren, auf das sich ihre Beschwerde bezieht, gefällt wurde, nicht durchzusetzen. Diese Information betraf direkt das Verfahren, das nun vom GH beurteilt wird. Aus Sicht des GH ist die Vergleichsvereinbarung [...] eine relevante Tatsache und die Bf [...] musste den GH darauf aufmerksam machen. [...]. Die Einigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Kostenentscheidung im Verleumdungsverfahren und die Veröffentlichung der Richtigstellung sind für die Feststellung, ob die Behörden ihre positiven Pflichten in den nationalen

Verfahren erfüllt haben, relevant. Hinsichtlich dieser Verfahren brachte die Bf ihre Beschwerde vor den GH, aber sie betrafen nicht den Kern des zu entscheidenden Falls [...].

(101) Der GH akzeptiert weiters, dass der außergerichtliche Vergleich zwischen der Bf und *El País* auch eine relevante Tatsache für die Zwecke der Feststellung des GH in Bezug auf die Frage nach der gerechten Entschädigung gemäß Art 41 EMRK war. In dem mit 29.4.2022 datierten Beschwerdeformular gab die Bf ihren Wunsch nach Entschädigung hinsichtlich der angeblichen Verletzungen an, indem sie den GH dazu aufforderte, ihr € 26.670,- für Kosten und Auslagen zuzusprechen [...]. Dieser Anspruch wurde mit einiger Unklarheit von ihr im April 2023 wiederholt, nachdem die Regierung vom Antrag benachrichtigt worden war. Die Bf gab im relevanten Teil ihres Antrags an, dass sie die Veröffentlichung der Richtigstellung gegen die Zahlung der Kosten »eingetauscht« hatte [...]. Unter diesen Umständen erachtet der GH [...], dass die Art, wie der Anspruch während der Phase der Zustellung der Beschwerde artikuliert wurde, [...] seine Fähigkeit [...] über die Höhe der gerechten Entschädigung gemäß Art 41 EMRK zu entscheiden, nicht beeinflusste.

(102) Daher befindet der GH, dass die Information, die die Bf nicht offenlegte [...], nicht den Kern des zu entscheidenden Falls betraf [...]. In Bezug auf die Frage der gerechten Entschädigung kann ihre Absicht, den GH irrezuführen, nicht mit ausreichender Gewissheit festgestellt werden. Der GH ist demnach der Ansicht, dass die Art, wie die Bf ihren Fall vorbrachte, keinen Missbrauch des Beschwerderechts iSv Art 35 Abs 3 lit a EMRK darstellt. Diese Einrede muss daher verworfen werden.

(103) Hinsichtlich des Verweises der Regierung auf Art 37 Abs 1 EMRK erachtet der GH, dass Art 37 Abs 1 lit a EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, weil die Bf nicht angab, dass sie ihre Beschwerde zurückziehen würde. Weiters [...] erscheint es nicht so, als ob die Streitigkeit iSv Art 37 Abs 1 lit b EMRK gelöst worden ist. [...] Er findet keinen anderen Grund, um festzustellen, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, die Untersuchung der Beschwerde iSv Art 37 Abs 1 lit c weiterzuführen [...]. Dementsprechend sieht der GH keinen Grund dafür, die Beschwerde aus seiner Liste an Fällen zu streichen.

2. Anwendbarkeit von Art 8 EMRK

(106) Das Recht auf Schutz des guten Rufs ist ein Recht, das von Art 8 EMRK als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens geschützt wird. Damit Art 8 EMRK angewendet werden kann, muss der Angriff auf den Ruf oder die Ehre einer Person einen gewissen Schweregrad erreichen. Zudem muss dies in einer Art ausgeführt werden, die den persönlichen Genuss des Rechts auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt [...]. [...]

(107) [...] Die innerstaatlichen Gerichte berücksichtigten, dass die Regeln des nationalen Rechts, die EMRK und die Grundsätze, die in der Rsp des GH hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privatlebens entwickelt worden sind, im Fall der Bf betroffen waren. Die Bf war berechtigt, sich über eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres guten Rufs zu beschweren und ein Verleumdungsverfahren gegen *El País* anzustrengen.

(108) Der GH findet keinen Grund anders zu entscheiden. Aus der Sicht des GH waren die Behauptungen, die im Artikel der *El País* [...] getätigt wurden, dass die Bf – eine Gerichtsmedizinerin am forensischen Institut der *Audiencia Nacional* – es verabsäumt hatte, den Inhaftierten trotz einer gerichtlichen Anordnung persönlich zu untersuchen, in der Lage, ihren professionellen Ruf ernsthaft zu schädigen und sie aus der Sicht der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Der umstrittene Artikel war für eine breite öffentliche Leserschaft zugänglich. Unter diesen Umständen befindet der GH, dass die im umstrittenen Artikel getätigten Aussagen das Privatleben der Bf in einem derartigen Ausmaß beeinträchtigten, dass Art 8 EMRK zur Anwendung kommt.

3. Schlussfolgerung zur Zulässigkeit

(109) Der GH stellt weiters fest, dass diese Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus anderen Gründen [...] unzulässig ist. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

(114) [...] In Fällen wie dem vorliegenden steht nicht der staatliche Akt in Frage, sondern die angebliche Unzulänglichkeit des Schutzes, der von den innerstaatlichen Gerichten für das Privatleben der Bf gewährt wurde. Der GH wird sich daher darauf fokussieren, ob die Behörden ihre positiven Pflichten einhielten.

1. Allgemeine Grundsätze

(115) [...] Wo die Interessen des »Schutzes des guten Rufs oder Rechte anderer« Art 8 EMRK ins Spiel bringen, könnte es vom GH erfordert werden abzuwägen, ob die nationalen Behörden ein angemessenes Gleichgewicht beim Schutz der zwei von der EMRK gewährleisteten Rechte gefunden haben, nämlich einerseits die von Art 10 EMRK geschützte Meinungsäußerungsfreiheit und andererseits das in Art 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens. Die allgemeinen Grundsätze, die auf die Abwägung dieser Rechte anwendbar sind, wurden in *Perinçek/CH* zusammengefasst [...].

(116) Der GH hat zuvor eine Anzahl von Kriterien, die bei der Abwägung zweier konkurrierender Rechte unter Art 8 und 10 EMRK erfüllt sein müssen und die folgende

umfassen, identifiziert: der Gegenstand der Veröffentlichung und dessen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse; wie bekannt die betroffene Person ist; das frühere Verhalten der betroffenen Person; der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung, und, wo angemessen, die Art und Weise auf welche die relevante Information erlangt wurde.

(117) Bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion ist es nicht die Aufgabe des GH, den Platz der innerstaatlichen Behörden einzunehmen, sondern vielmehr, die Entscheidungen, diese sie in Ausübung ihres Ermessens getroffen haben, im Hinblick auf Art 8 EMRK zu überprüfen.

2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

(122) Es ist nicht umstritten, dass der vorliegende Fall einen Konflikt zwischen konkurrierenden Rechten betrifft – auf der einen Seite das Recht von *El País* auf Achtung der Meinungsäußerungsfreiheit und auf der anderen Seite das Recht der Bf auf Achtung ihres Privatlebens – der eine den in der Rsp des EGMR dargelegten Kriterien entsprechende Beurteilung erfordert.

(123) Der GH stellt fest, dass der Titel und der erste Absatz des umstrittenen Artikels andeuteten, dass die Bf einen medizinischen Bericht über B. beruhend auf den ihr vorliegenden medizinischen Unterlagen [...] vorbereitet hatte, obwohl ihr gerichtlich aufgetragen worden war, den Strafgefangenen persönlich zu untersuchen.

a. Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse

(124) Um festzustellen, ob sich eine Veröffentlichung auf ein Thema von genereller Bedeutung bezieht, ist es notwendig, die Veröffentlichung als Ganze unter Beachtung des Kontexts, in dem diese erschienen ist, zu untersuchen [...]. Der GH teilt die Ansicht der innerstaatlichen Gerichte, dass die bedingte Entlassung von B. und die Umstände, unter denen die Freilassung angeordnet wurde, eine Angelegenheit von schwerwiegendem öffentlichem Interesse war. In diesem Zusammenhang wiederholt der GH, dass unter Art 10 Abs 2 EMRK wenig Spielraum besteht für Einschränkungen von politischen Aussagen oder Debatten, die Fragen des öffentlichen Interesses betreffen [...].

b. Das Ausmaß des Bekanntheitsgrads der Bf und ihr früheres Verhalten

(125) Wie die nationalen Gerichte feststellten, bezog sich das öffentliche Interesse an der im Artikel wiedergegebenen Information auf den Gesamtkontext des Falls. Es wurde von den Parteien nicht behauptet, dass die Bf in früheren medialen Veröffentlichungen erschienen war

oder Gegenstand von diesen gewesen war, oder dass sie eine Person des öffentlichen Lebens war oder je nach öffentlicher Aufmerksamkeit gestrebt hatte. Es liegt keine Information über ihr früheres Verhalten [...] vor.

(126) [...]. Die innerstaatlichen Gerichte hatten nicht beachtet, wie bekannt die Bf war und hatten ihr früheres Verhalten nicht beurteilt. Als Gerichtsmedizinerin der *Audiencia Nacional* [...] war die Bf für die Vorbereitung von gerichtsmedizinischen Gutachten, die vom Gericht verlangt wurden, zuständig [...]. Der GH wiederholt [...], dass sich Beamte nicht wesentlich einer genauen Überprüfung ihrer Worte und Taten wie Politiker aussetzen. Daher sollten sie nicht auf gleicher Basis wie die Letzteren behandelt werden, wenn es zu einer Kritik an ihren Handlungen kommt [...]. Nichtsdestotrotz hat der GH anerkannt, dass unter manchen Umständen die Grenzen an zulässiger Kritik bei Beamten, die in einer offiziellen Eigenschaft handeln, weiter sind als wie bei privaten Einzelpersonen [...]. Da der umstrittene Artikel die Art, in der die Bf ihre Amtspflichten ausführte, betraf, ist der GH bereit zu akzeptieren, dass die Grenzen an zulässiger Kritik weiter waren als bei privaten Individuen.

c. Der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung und die Art und Weise, in der die relevante Information erlangt wurde

(127) [...] Es ist eine sorgfältige Unterscheidung zwischen den Tatsachenbehauptungen einerseits und den Werturteilen andererseits vorzunehmen. Während Tatsachen bewiesen werden können, ist die Wahrheit von Werturteilen keinem Beweis zugänglich [...]. Es ist unbestritten, dass die vorliegende Angelegenheit Tatsachenbehauptungen betraf.

(128) Der GH stimmt den Feststellungen der nationalen Gerichte zu, dass der umstrittene Artikel [...] zwei Fakten berichtete, nämlich: (1), dass das innerstaatliche Gericht angeordnet hatte, B. medizinisch zu untersuchen; und (2), dass die Bf ihren Bericht für das Gericht anhand von vorliegenden medizinischen Dokumenten vorbereitet hatte und nicht aufgrund einer persönlichen Untersuchung des Inhaftierten. [...] Die Krux der Beschwerde der Bf ist die Verbindung, die im Artikel zwischen den zwei Elementen hergestellt wurde, oder in anderen Worten, der Schluss, der vom Journalisten aus diesen Elementen zusammen gezogen wurde und die angeblich nicht ausreichend auf ihre Richtigkeit überprüft worden waren. Der GH ist der Ansicht, dass der Text des Artikels, der Titel und die Einfügung in größerem Druck tatsächlich das Versäumnis der Bf hervorhoben, die Untersuchung von B. durchzuführen, »obwohl« [...] ihr dies aufgetragen worden war [...]. Der Titel benutzte das Wort »ignoro« (ignoriert, missachtet). Aus der Sicht des GH betont diese Wortwahl, die eindeutig in sowohl dem Titel als auch dem relevanten

Abschnitt des Artikels benutzt wurde, das Versäumnis der Bf, die Anordnung des Gerichts zu befolgen, sei es absichtlich oder nicht.

(129) [...] Es ist durchaus bedauerlich, dass keine Schritte unternommen wurden, um die obige Annahme im Text des Artikels näher einzuordnen, da beide Parteien anerkannt hatten, dass es keine Beweise dafür gab, dass die Anordnung vom 17.8.2012 der gerichtsmedizinischen Klinik oder der Bf tatsächlich übermittelt worden war [...]. ZB könnte akzeptiert werden, dass eine Warnung der potenziellen Leser, dass unklar sei, ob die Bf von der gerichtlichen Anordnung verständigt wurde, zu einer genaueren Berichterstattung über dieses Thema des öffentlichen Interesses geführt hätte [...].

(130) Jedoch ist es nicht die Aufgabe des GH, anstatt der nationalen Behörden festzustellen, wieso [...] die Bf angeblich hinsichtlich der Anweisung des Gerichts vom 17.8.2012 im Unwissen verblieb, bis der Artikel veröffentlicht wurde. Es ist nicht die Aufgabe des GH, nicht mehr als für die nationalen Gerichte, seine eigenen Ansichten an die Stelle jener der Presse hinsichtlich der in einem bestimmten Fall angewendeten Methode der Berichterstattung zu setzen [...]. Das Problem ist nicht, wie der GH oder ein innerstaatliches Gericht die umstrittenen Aussagen formulieren hätten können, sondern ob diese die Grenzen der journalistischen Ethik überschritten [...].

(131) Bei der Analyse dieses Problems berücksichtigten die nationalen Gerichte, einschließlich des Obersten Gerichtshofs in der letzten Instanz, die Aussagen, die die Bf betrafen, im Detail.

(132) In Bezug auf die erste berichtete Tatsache hatte der Journalist die gerichtliche Anordnung, die einen Experten anwies, den Inhaftierten persönlich zu untersuchen und dem zentralen Strafvollzugsdienst und der Haftanstalt Informationen über die medizinische Behandlung des Strafgefangenen bereitzustellen, besessen. Die innerstaatlichen Gerichte akzeptierten die Behauptung des Journalisten, dass er sein Wissen über die Anordnung und eine Kopie von dieser – die auch im Artikel abgebildet war [...] – von einer offiziellen Quelle erhalten hatte [...]. Der GH findet nichts im Material des Falls, dass es ihm ermöglichen würde, von dieser Feststellung abzuweichen. [...] Die Presse sollte normalerweise berechtigt sein, sich auf den Inhalt von offiziellen Berichten zu verlassen, ohne eine unabhängige Untersuchung vorzunehmen, wenn sie zu einer öffentlichen Debatte über Angelegenheiten von legitimer Besorgnis beiträgt und in guter Absicht handelt [...]. Das bedeutet, dass es Journalisten freistehen muss, über Geschehnisse zu berichten basierend auf Informationen, die von offiziellen Quellen ohne weitere Überprüfung erhalten wurden, spezifisch in Bezug auf die Richtigkeit der präsentierten Fakten im offiziellen Dokument [...].

(133) Hinsichtlich der zweiten berichteten Tatsache

stimmten die Parteien darin überein, dass der Bericht der Bf an das Gericht [...] vom 24.8.2014 nur auf medizinischen Dokumenten beruhte.

(134) Für die nationalen Gerichte hatte der Journalist keinen Grund dafür, die Korrektheit der Information der zwei obigen Elemente anzuzweifeln. Daher hatte er daraus geschlossen, dass die Bf es verabsäumt hatte, den Bf zu untersuchen, trotz der gerichtlichen Anweisung [...] dies zu tun. Der GH nimmt die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs, dass der Journalist vernünftigerweise hätte glauben können, dass die Anweisungen des Richters der Gerichtsmedizinerin [...] übermittelt worden waren, zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung, dass die innerstaatlichen Gerichte sich in einer besseren Lage befinden, die relevanten Beweismittel anzusprechen, sieht der GH keinen Grund dafür, von dieser Schlussfolgerung abzuweichen. Aus der Sicht des GH ist es relevant, dass die Bf selbst in den nationalen Verhandlungen gesagt hatte, dass sie die einzige Ärztin war, die der *Audiencia Nacional* zugewiesen war und dass sie zur Zeit der fraglichen Ereignisse für jegliche Berichte, die vom Gericht angefordert wurden, zuständig war [...].

(135) Der GH wird sich nun dem Thema der Benachrichtigung zuwenden, die wie die Bf vorschlägt, von einem sorgfältigen Journalisten genauer untersucht werden hätte sollen. Der GH nimmt die Erkenntnis des Obersten Gerichts zur Kenntnis, dass aufgrund der Abwesenheit eines effektiven Systems zur Dokumentation von Kommunikationen mit dem forensischen Zentrum und der internen Art des Problems, jeglicher Versuch der Medien die Frage der Benachrichtigung zu untersuchen, wahrscheinlich ergebnislos gewesen wäre. Diese Feststellung stimmt mit der Herangehensweise des GH bei der Feststellung, ob es die Natur einer Anschuldigung für einen Journalisten schwierig machen könnte, wenn nicht unmöglich, eine direkte Bestätigung für diese bereitzustellen, überein [...]. Aufgrund der Spezifität der internen Kommunikation zwischen den betroffenen staatlichen Stellen [...] und aufgrund der Abwesenheit einer sicheren Version, was mit der gerichtlichen Anordnung vom 17.8.2012 geschehen ist, trotz etlicher Runden von nationalen Verhandlungen, akzeptiert der GH die Begründung der innerstaatlichen Gerichte, dass es exzessiv wäre, von einem Journalisten zu verlangen, dass dieser feststellt, was genau mit der Nachricht passiert ist, oder ob überhaupt eine an die Bf geschickt wurde, entweder am 17.8.2012 oder später [...]. Daher sieht der GH keine Gründe [...] dafür, von den Erkenntnissen der nationalen Gerichte abzuweichen, dass der Journalist in diesem Fall die Information, die der Öffentlichkeit bereitgestellt wurde, in angemessenem Umfang verifiziert hatte [...]. Ebenso akzeptiert der GH die Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte, dass der betroffene Journalist die Information, die diesem zur Zeit der Veröffentlichung verfügbar war, genau

wiedergegeben hatte [...].

(136) Eine richtige Aussage könnte durch zusätzliche Anmerkungen, Vermutungen oder Anspielungen, die ein falsches Bild in der öffentlichen Wahrnehmung erzeugen könnten [...], relativiert werden. In diesem Bewusstsein nimmt der GH das Argument der Bf über die redaktionelle Entscheidung zur Kenntnis, ihre angebliche Versäumnis, der gerichtlichen Anordnung vom 17.8.2012 zu folgen, insb im Titel des Artikels hervorzuheben. Es ist wahr, dass obwohl der Artikel zahlreiche Aspekte der Vorgänge, die zur Freilassung von B. führten, ansprach, die Überschrift des Artikels das Versäumnis der Bf, der gerichtlichen Anordnung nachzukommen, betonte und daher den Eindruck des Lesers von der angeblichen Missachtung der verbindlichen Entscheidung des Gerichts der Bf verstärkte. Unter Berücksichtigung der Veröffentlichung als Ganze sieht der GH keinen Grund dafür, von der Schlussfolgerung des Obersten Gerichtshofs abzuweichen, dass die Überschrift, der Rest des Nachrichtengegenstands und der Text der gerichtlichen Anordnung, die im Text des Journalisten abgebildet wurde, falls zusammengelesen, ein vollständiges Verständnis der von der Zeitung bereitgestellten Information erlaubte [...].

(137) Der GH nimmt weiters das Argument der Bf, [...] zur Kenntnis, dass der Journalist sie vor der Veröffentlichung des Artikels nicht kontaktiert hatte [...]. [...] Art 8 EMRK verlangt nicht von Staaten eine gesetzliche Pflicht vorzusehen, Personen vor der Veröffentlichung eines Berichts über sie zu benachrichtigen [...]. [...] Insoweit [...] die Bf argumentierte, dass die Veröffentlichung eines eigenen Berichts zu einer genaueren Faktendarstellung für die Leser geführt hätte, hatte diese im Jahr 2017 eine endgültige Entscheidung zu ihren Gunsten in den Verfahren zu ihrem Recht auf Gegendarstellung [...] erhalten. Schlussendlich entschied sie sich jedoch dazu, nach der privaten außergerichtlichen Einigung mit der Zeitung auf das Recht der Veröffentlichung ihrer Gegendarstellung zu verzichten [...].

(138) [...] Falls die nationalen Gerichte eine übermäßig strenge Herangehensweise bei der Überprüfung des beruflichen Verhaltens von Journalisten anwenden, könnten diese unangemessen abgeschreckt werden, ihre Funktion, die Öffentlichkeit informiert zu halten, auszuüben. Die Gerichte müssen daher die wahrscheinliche Auswirkung ihrer Entscheidungen nicht nur auf die individuellen Fälle vor ihnen, sondern auch auf die Medien im Allgemeinen berücksichtigen [...] – ein Ansatz, der von den nationalen Gerichten einschließlich des Obersten Gerichtshofs im vorliegenden Fall gewählt wurde.

(139) Zuletzt akzeptiert der GH hinsichtlich der Folgen der Veröffentlichung, dass die Behauptung, die Bf habe in ihrer Kapazität als Gerichtsmedizinerin der *Audiencia Nacional* die gerichtliche Anordnung missachtet, ernst

genug war, um sich nachteilig auf ihren Ruf auszuwirken. Jedoch stimmt er der Regierung zu, dass im Akt nichts darauf hinweist, dass die Bf ein Opfer von »sozialem und medialen Lynchens« geworden ist. Der GH kann nur anmerken, dass die Bf nie einer Straftat oder eines Verwaltungsdelikts beschuldigt oder verurteilt wurde.

d. Schlussfolgerung

(140) Angesichts des Vorangegangenen stellt der GH fest, dass die nationalen Gerichte innerhalb ihres Ermessensspielraums handelten, als sie ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Bf unter Art 8 EMRK und dem entgegengesetzten Recht der Zeitung auf Meinungsäußerungsfreiheit iSv Art 10 EMRK herstellen wollten. [...] Die innerstaatlichen Gerichte haben die erforderliche Abwägung zwischen den konkurrierenden Rechten [...] im Einklang mit den Kriterien, die in der Rsp des GH festgelegt wurden, vorgenommen. Der GH nimmt keine gewichtigen Gründe dafür wahr, seine Ansicht an die Stelle jener der nationalen Gerichte zu setzen. Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Gerichte ihrer positiven Verpflichtung, [...] die Rechte der Bf unter Art 8 EMRK zu schützen, bei der Abweisung der Beschwerde der Bf nicht nachkamen.

(141) Daher fand **keine Verletzung von Art 8 EMRK** statt (4:3 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Serghides und Felici und der Richterin Elósegui*).